

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Brotterode-Trusetal

(Kurbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in der Sitzung vom 05.11.2012 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Brotterode-Trusetal führt das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ in Thüringen.
- (2) Die Stadt Brotterode-Trusetal erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtung und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Im Auftrag der Stadt Brotterode-Trusetal vereinnahmt die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal den Kurbeitrag.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von dem Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und an die von der Stadt Brotterode-Trusetal mit der Vereinnahmung beauftragten der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal mindestens 1 mal im Monat, spätestens bis zum 5. Tag des Folgemonats, zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag ist unabhängig von den Kosten für Übernachtung und Verpflegung.
- (2) Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (3) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres	1,00 Euro
für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahres	0,50 Euro

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs sind kurbeitragsfrei.
- (4) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag in Form einer Jahrespauschale von 30,00 Euro erhoben.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind ohne Stellung eines Antrages befreit:

- a) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen,
- b) Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten (Die Vergünstigung gilt nicht für deren Familienangehörige)
- c) Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- d) Personen, die sich in Pflegeeinrichtungen aufhalten,

§ 8 Ermäßigung des Kurbeitrages

Ermäßigung des Kurbeitrages um 50 % erhalten:

- a) Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde, nach Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nach § 4 des Schwerbehindertengesetzes,
- b) Begleitpersonen von Körperbehinderten, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird.

§ 9 Gästekarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige (Gast), welcher der Kurbeitragspflicht unterliegt, erhält nach Ausfüllung des Meldescheines und nach Entrichtung des Kurbeitrages die Gästekarte der Stadt Brotterode-Trusetal und die „Gästekarten-Info Inselberg“ von seinem Wohnungsgeber. Diese berechtigt zur ermäßigten Benutzung der gesamten touristischen Einrichtungen der Stadt Brotterode-Trusetal sowie der separat auf der Gästekarten-Info der Inselberg-Region ausgewiesenen Leistungen oder Einrichtungen für die Erholungs- oder Kurorte Kleinschalkalden, Tabarz, Friedrichroda, Finsterbergen und Emsetal.
- (2) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der touristischen Einrichtungen auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Gästekarte ist bei der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 10 Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal vermerkt dies auf der Gästekarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11

Auszeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsgeber von Hotels, Pensionen, Erholungsheimen und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind nach § 9 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. m. § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über das Meldewesen (ThürMeldeG) verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen. Die Formulare erhalten die Wohnungsgeber bei der Trusetaler Tourismus GmbH bzw. bei der Stadt Brotterode-Trusetal.
- (2) Der Beitragspflichtige (Gast) ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und das Formular zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung) und diese unterschreiben.
- (3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare (Beleg Gemeinde) mindestens monatlich, spätestens bis zum 5. des Folgemonats, bei der Stadt Brotterode-Trusetal oder ihren Beauftragten abzugeben.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommen und gemäß § 11 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare (Beleg Beherbergungsstätte). Die Meldescheine sind gemäß § 25 Abs. 4 ThürMeldeG von der Beherbergungsstätte ein Jahr aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer binnen angemessener Frist zu vernichten, soweit sie nicht nach § 24 Abs. 3 ThürMeldeG genutzt werden. Die Beauftragten der Trusetaler Tourismus GmbH sind berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen (Gästen) für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und gemäß § 5 Abs. 2 an die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal abzuführen bzw. bei der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal zu entrichten.

- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 13 Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadt Brotterode-Trusetal stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- a) einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - b) eine Gemeinde oder Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenschkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro belegt werden.

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- b) den Vorschriften einer Abgabenschatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenschgefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro belegt werden.

§ 15 Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfes hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Kurbeitragssatzung der Stadt Brotterode vom 03.05.2002, die 1. Änderung zur Kurbeitragssatzung der Stadt Brotterode vom 01.06.2010 und die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Trusetal vom 17.07.2007 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 26.11.2012

K o c h
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt am 07.12.2012